

Schon wieder Neues auf der Tagesordnung

Sonderprüfung und „Besonderer Vertreter“ als Druckmittel von Minderheitsaktionären

Von Dr. Mirko Sickinger, Partner, und Dr. Thorsten Kuthe, Partner, Heuking Kühn Lüer Wojtek

In den Hauptversammlungen auch namhafter Unternehmen wie Daimler, AMB Generali Holding und Deutsche Bank ist zunehmend die Bestellung eines besonderen Vertreters bzw. eines Sonderprüfers Gegenstand der Tagesordnung. Grund dafür ist zum einen, dass mögliche Sorgfaltspflichtverletzungen seitens der Organe von Aktiengesellschaften – auch wegen steigender Anforderungen an die Geschäftsleiter – zunehmend in den Fokus der Aufmerksamkeit der Aktionäre gelangen. Darüber hinaus werden diese Instrumente zunehmend als Druckmittel von Minderheitsaktionären eingesetzt.

Sonderprüfung nach § 142 AktG

Durch eine Sonderprüfung nach § 142 AktG können bestimmte Vorgänge in der Geschäftsführung untersucht werden, nicht jedoch etwa das Vorstandsverhalten generell in bestimmten Zeitabschnitten. Hierzu wird mit einfacher Stimmenmehrheit ein Sonderprüfer gewählt, der sich der Problematik ähnlich einem Sachverständigen annimmt. Aktionäre mit einem Quorum von mindestens einem Prozent oder einem anteiligen Betrag von 100.000 Euro am Grundkapital der Gesellschaft können auch gerichtlich eine Sonderprüfung durchsetzen.

Aktuelle Fälle

So soll beispielsweise bei der AMB Generali Holding ein Sonderprüfer zur Aufklärung von Nachteilszufügungen durch die Großaktionärin Generali Beteiligungs GmbH bzw. ihr Mutterunternehmen, die Assicurazioni Generali S.p.A., eingesetzt werden. Bei der Daimler AG wird die Einsetzung eines Sonderprüfers zur Klärung der Frage verlangt, ob es bei der Abwicklung des Aktienrückkaufprogramms in der letzten Jahreshälfte 2007 zu Sorgfaltspflichtverletzungen oder Untreuehandlungen gekommen ist und inwiefern davon gegenwärtige oder frühere Führungskräfte profitiert haben. Die Hauptversammlung der Deutschen Bank muss sich gleich mit drei unterschiedlichen Anträgen zur Sonderprüfung auseinandersetzen. Dabei geht es um die Verletzung der Sorgfaltspflicht durch die Ausgabe von Aktienoptionen an Führungskräfte im Frühjahr 2003 zu einem geringen Ausübungs-



Dr. Mirko Sickinger



Dr. Thorsten Kuthe

preis zur Zeit des Tiefpunktes des Aktienmarktes, die Verletzung der Sorgfaltspflichten oder das Begleiten von Untreuehandlungen aus persönlicher Rücksichtnahme bei Verwaltung der Beteiligung an der Daimler AG seitens der Organe und die Verletzung von Sorgfaltspflichten bei der Auszahlung von Bonifikationen an Mitarbeiter und Führungskräfte in den Jahren 2003 bis 2007.

Durch den Antrag auf eine Sonderprüfung in der Hauptversammlung sind den Aktionären mithin weitergehende Rechte eingeräumt, Rechtsverletzungen offen zu legen, zu sanktionieren und bestenfalls Abschreckungswirkung für die Zukunft zu erreichen. Wird der Hauptversammlungsbeschluss abgelehnt, greift das Minderheitenrecht ein, die Sonderprüfung vor Gericht durchzusetzen.

Besonderer Vertreter nach § 147 AktG

Werden durch eine Sonderprüfung oder auf anderem Wege Sorgfaltspflichtverletzungen festgestellt, sind die betroffenen Organe im Falle eines nachweisbaren Schadens der Gesellschaft gegenüber schadensersatzpflichtig. Dabei obliegt die Verfolgung von Ansprüchen gegen Mitglieder der Verwaltungsorgane grundsätzlich dem



Die Verbraucherzentrale der AMB Generali Holding für Kapitalanleger hat sich in vielen Fällen darauf verlegt, das Verhältnis zwischen Großaktionär und Aktiengesellschaft in Fällen, in denen kein Beherrschungsvertrag geschlossen wurde, mit Hilfe entsprechender Sonderprüfungsanträge u. ä. zu hinterfragen. Im Bild: das AMB Generali-Gebäude in Aachen
Foto: AMB Generali

jeweils anderen Verwaltungsorgan, so wäre es beispielsweise Aufgabe des Aufsichtsrats, Ersatzansprüche gegenüber dem Vorstand geltend zu machen. Eine abweichende Regelung stellt § 147 AktG dar, wonach die Aktionäre über die Frage, ob Ersatzansprüche gegen Organmitglieder geltend gemacht werden, entscheiden können.

§ 147 Abs. 2 AktG eröffnet zusätzlich den Weg, dass die Aktionäre einen oder mehrere besondere Vertreter zur gerichtlichen und außergerichtlichen Durchsetzung der Ersatzansprüche der Gesellschaft bestellen. Eine Aktionärsminderheit von 40% des Grundkapitals oder 1 Mio Euro Grundkapital kann auch gerichtlich die Einsetzung eines besonderen Vertreters verlangen.

Aktuelle Fälle

In das Bewusstsein der Öffentlichkeit gelang der besondere Vertreter dadurch, dass ein solcher von Minderheitsaktionären gegen den Willen des Großaktionärs bei der HypoVereinsbank eingesetzt wurde. Hierbei machten sich die Minderheitsaktionäre den Umstand zu Nutze, dass diejenigen, die von einer Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs betroffen sind, bei der Bestellung des besonderen Vertreters nach überwiegender Auffassung kein Stimmrecht haben. Bei den verbleibenden Minderheitsaktionären waren die Befürworter der Verfol-

gung von Schadensersatzansprüchen und der Einsetzung eines besonderen Vertreters in der Mehrheit. Gerade seit durch die letzte Reform des Aktienrechts die Schwellen für die Einsetzung von Sonderprüfern und das Institut des besonderen Vertreters reformiert wurden, spielen diese Rechtsinstitute auch im Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen zwischen den Aktiengesellschaften und den sogenannten Berufsklägern eine zunehmende Rolle.

Wie das Beispiel HypoVereinsbank zeigt, können die kritischen Aktionäre durch den Stimmrechtsausschluss des Großaktionärs in solchen Fällen die notwendige Mehrheit der Stimmrechte erlangen. Ähnlich ist es bei der AMB Generali Holding. Die dort agierende Verbraucherzentrale für Kapitalanleger hat sich in vielen Fällen darauf verlegt, das Verhältnis zwischen Großaktionär und Aktiengesellschaft in Fällen, in denen kein Beherrschungsvertrag geschlossen wurde, mit Hilfe entsprechender Sonderprüfungsanträge u. ä. zu hinterfragen. Gerade auch bei Squeeze-out-Fällen, in denen der Großaktionär mindestens über 95% des Grundkapitals verfügen muss, gelingt es kritischen Aktionären häufig, die notwendigen Mehrheiten der Aktien zu sammeln, die nach Abzug des Stimmbesitzes des Großaktionärs nur noch bei wenigen Prozent liegt.

Fazit: erhebliche Belastung für die Gesellschafter

Wie den Verfassern auch aus eigener Anschauung bekannt, können entsprechende Prüfungsverfahren und Schadensersatzklagen durch Sonderprüfer und besondere Vertreter bei den betroffenen Gesellschaften zu ganz erheblichen Belastungen führen. Neben den finanziellen Kosten durch zahlreiche Sachverständige und Berater tritt ein erheblicher zeitlicher Aufwand für das Management ein, der letztlich Kapazitäten zu Lasten des operativen Geschäftes belegt. Vereinzelt zu beobachten waren auch schon Fälle, in denen etwa Wettbewerber das Institut der Sonderprüfung ausnutzen wollten, um Informationen über eine Gesellschaft zu erlangen (vgl. hierzu den Fall AG Ingolstadt, AG 2002, 110).



In das Bewusstsein der Öffentlichkeit gelang der besondere Vertreter dadurch, dass ein solcher von Minderheitsaktionären gegen den Willen des Großaktionärs bei der HypoVereinsbank eingesetzt wurde. Im Bild: das Verwaltungsgebäude der HypoVereinsbank in München
Foto: HypoVereinsbank